



Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft  
zH Hr. Mag. Helmut Reznik  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

|                        |               |                     |                   |                   |            |
|------------------------|---------------|---------------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen            | Unser Zeichen | Bearbeiter/in       | Tel <b>501 65</b> | Fax <b>501 65</b> | Datum      |
| GS: 2023-<br>0.167.833 | SG-Gst        | Ing Harald Bruckner | DW 12606          | DW                | 11.04.2023 |

## Änderung der Sprengarbeitenverordnung und der Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### Inhalt des Entwurfs:

Die auf Grundlage des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) erlassene Sprengarbeitenverordnung (SprengV) regelt den Schutz von Arbeitnehmer:innen bei der Durchführung von Sprengarbeiten. Die Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (LuftAV) enthält unter anderem die SprengV ergänzende Bestimmungen für den Schutz von Arbeitnehmer:innen beim Auslösen von Lawinen mit Sprengladungen von Hubschraubern aus. Die geplanten Änderungen in der SprengV machen geringfügige Anpassungen in der LuftAV erforderlich.

### Das Wichtigste in Kürze:

Aufgrund der Aufhebung und Inkraftsetzung angrenzenden Rechtsmaterien wie der Sprengmittelverordnung oder des Sprengmittelgesetzes sind Anpassungen nötig geworden. Weiters wird klargestellt, dass Schwarzpulver, dass zu den Schießmitteln zählt, bei Sprengarbeiten auch dieser Verordnung unterliegt.

Zudem sollen einzelne Anpassungen in Hinblick auf die Praxis erfolgen, wo der Stand der Technik berücksichtigt wird und andererseits Verfahren für Ausnahmegenehmigungen entfallen können.

**Zu den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs:**

Zu § 14, welcher nunmehr regeln soll, dass der Mindestabstand von fünf Metern verringert werden kann, wenn durch geeignete, insbesondere technische, Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch bei unbeabsichtigter Umsetzung der Sprengkapsel keine Gefahr bringende Gefahr auf Arbeitnehmer/innen, Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel entstehen kann, merkt die BAK an:

Bisher bedurfte es für die Unterschreitung des Mindestabstandes einer Ausnahmegenehmigung iSd § 95 Abs 3 ASchG. Aus Erwägungen des Arbeitnehmer:innenschutzes wäre die Aufrechterhaltung der Erforderlichkeit der Einholung einer Ausnahmegenehmigung doch zu befürworten. Die Wortfolge, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind, greift in diesem Konnex zu kurz. Die Begründung in den Erläuterungen zum Entwurf, dass aus technischen Gründen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist iSd Arbeitnehmer:innenschutzes nicht nachvollziehbar.

Subsidiär wäre der Hinweis, welcher sich derzeit nur in den Erläuterungen findet, dass die Bedienungsanleitungen der Hersteller:innen der Sprenganlagen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen enthalten, in der Verordnung begrüßenswert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anregungen.

